

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

25.10.1940 (No. 19)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Oktober

1940

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen und Verordnungen:
 Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen.
 Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940.
 Altstoffammlung durch die Schuljugend.
 Verordnung über das „Naturschutzgebiet Ursee“ in der Gemarkung Lenzkirch, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.

- Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schlachtsee“ in der Gemarkung Grafenhausen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.
 Verordnung über das „Naturschutzgebiet Weingartener Moor“ in der Gemarkung Weingarten, Landkreis Karlsruhe.
 Schulfammlung für das Deutschtum im Ausland.
- III. Personalnachrichten.
- IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 482 „Bezugsheine für Ersatzbereifungen von Fahrrädern“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 429)
 Nr. B 33264/40.
- Nr. 489 „Deutsche Kolonialschule in Witzgenhausen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 437)
 Nr. D 19183/40.

Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 500 „Winterhilfswerk 1940/41“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 452) — Nr. A I 6523/40.
- Nr. 505 „Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 454) — Nr. B 34740/40.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen.

Das Staatsministerium hat mit Verordnung vom 23. August 1939 die Verordnung über die Vergütung der Überstunden der Lehrer vom 26. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 524) aufgehoben.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. März 1928 (Amtsblatt 1928 S. 69) über die Vergütung der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer wird die Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen wie folgt festgesetzt:

a) an Fachschulen:

Für die ersten 10 Wochenstunden:
 4 RM für jede Stunde

Bei weiteren 5 Wochenstunden:
 3,50 RM für jede dieser 5 Stunden

Bei weiteren 5 Wochenstunden:
 3 RM für jede dieser 5 Stunden
 Bei höherer Stundenzahl wird die Vergütung besonders festgesetzt.

b) an Berufsfach- u. Berufsschulen:

Für die ersten 10 Wochenstunden:
 3 RM für jede Stunde

Bei weiteren 5 Wochenstunden:
 2,75 RM für jede dieser 5 Stunden

Bei weiteren 10 Wochenstunden:
 2,50 RM für jede dieser 10 Stunden
 Bei höherer Stundenzahl wird die Vergütung besonders festgesetzt.

Einzelstunde	Monatswochenstunde	Jahreswochenstunde
RM	RM	RM
4,—	13,30	160,—
3,50	11,70	140,—
3,—	10,—	120,—
3,—	10,—	120,—
2,75	9,10	110,—
2,50	8,40	100,—

Bei Verwendung an verschiedenen Schulen (Fach-, Berufsfach- oder Berufsschulen) wird bei der Berechnung der Vergütung die Stundenzahl zusammen gerechnet. Die Stunden an der Fachschule gelten dabei als erste Stunden.

Vorstehende Vergütungssätze treten mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 14070 In Vertretung
Gärtner

Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 30. August 1940 — E II a
1863 E I c E III E IV E V —, Deutsch. Wiss. Er-
ziehg. Volksbildg. Seite 453 —. Die Schulleiter
haben entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 34749 In Vertretung
Gärtner

Altstoffsammlung durch die Schuljugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen — ein-
schließlich der privaten Schulen — sowie an die
Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 21. September 1940 — E II a
2016 E III —. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg.
Seite 456 —. Ich ersuche die Schulleiter, das Er-
forderliche zu veranlassen.

Ich verweise im übrigen auf die Erlasse vom
14. März 1940 B 5141 (Amtsblatt Seite 68), vom
5. Juli 1940 B 22360 sowie auf die Abhandlung von
Studiendirektor Dr. Krause - Berlin im nichtamtlichen
Teil der Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 95 ff.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 34745 In Vertretung
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Ursee“ in der Gemarkung
Lenzkirch, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15
und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom
26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7
Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom
31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zu-

stimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes
verordnet:

§ 1

Der rund 2 km westlich von Lenzkirch liegende
Ursee in der Gemarkung Lenzkirch, Landkreis Neu-
stadt im Schwarzwald, wird in dem im § 2 Abs. 1
näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnatur-
schutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz
des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von
10,2929 ha und umfaßt im Gewann Ursee in der Ge-
markung Lenzkirch die Grundstücke Lagerbuchnummer
394,395 und 396 bis 400.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine
Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung
1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Natur-
schutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere
Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der
Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der
höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der un-
teren Naturschutzbehörde in Neustadt im Schwarz-
wald und dem Bürgermeister in Lenzkirch.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszu-
graben oder Teile davon abzupflücken, abzu-
schneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig
zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vor-
richtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu
töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester
und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere
fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet
der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kul-
turschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende
Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene
wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzu-
machen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände
auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder
Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Boden-
bestandteile einzubringen oder die Bodengestalt
einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder
Wasserflächen auf andere Weise zu verändern
oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie
nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitt h e n n e r

Nr. E 11344

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Schlüchtfsee“ in der Gemarkung Grafenhausen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1 km nördlich von Grafenhausen liegende Schlüchtfsee in der Gemarkung Grafenhausen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3,68 ha und umfaßt in der Gemarkung Grafenhausen das Grundstück Lagerbuchnummer 143.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 r o t eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der

Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Neustadt im Schwarzwald und dem Bürgermeister in Grafenhausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) das Aufarbeiten von Windwurf und -bruch,
- c) das Begräumen von kranken oder abgestorbenen Bäumen,
- d) der geordnete Badebetrieb an den dazu freigegebenen Stellen,
- e) die Maßnahmen zur Unterhaltung des Staudammes.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft. Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 10. September 1935 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 166) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmittknecht

Nr. E 11421

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Weingartener Moor“ in der Gemarkung Weingarten, Landkreis Karlsruhe.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rund 1½ km südwestlich von Weingarten (Baden) liegende Weingartener Moor in der Gemarkung Weingarten, Landkreis Karlsruhe, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 28 ha und umfaßt im Gewann Torflager in der Gemarkung Weingarten einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 12483 b.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Karlsruhe und dem Bürgermeister in Weingarten.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu

töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung und Nutzung,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung der Streuwiesen im bisherigen Umfang und unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsform.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft. Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 29. September 1934 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 180) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmittknecht

Nr. E 11342

Schulsammlung für das Deutschtum im Ausland.

Nachstehend wird der Erlaß des Reichserziehungswissenschaftlichen Ministeriums vom 2. Oktober 1940 bekanntgegeben. Die Schulleiter haben das Erforderliche zu veranlassen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 33794 In Vertretung
Gärtner

Berlin W 8, den 2. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z III 2013, E II a, E III a (b)

Betrifft: Schulsammlung des Volksbundes für das
Deutschtum im Ausland.

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Bundesleitung in Berlin, hat zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben die Abhaltung einer Schulsammlung beantragt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsschatzmeister der NSDAP. bestimme ich, daß in der Zeit vom 22. bis 24. November 1940 eine Schulsammlung abgehalten wird. Die Durchführung der Sammlung liegt in den Händen des VDA. Zu der Schulsammlung können Schüler und Schülerinnen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahre herangezogen werden. Der Reichsschatzmeister der NSDAP. wird im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer seine Zustimmung zur Mitwirkung der Hitler-Jugend an der Schulsammlung erteilen. Das Sammeln ist lediglich innerhalb des Bekanntenkreises der Sammler gestattet und darf nicht auf Straßen und Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus, sondern ausschließlich in den Wohnungen der Sammler oder ihrer nächsten Bekannten geschehen. Eine Vereinfachung in der Sammlung und der Abrechnung gegenüber früher ist insofern vorgesehen, als an Stelle der früheren Quittungsbücher Bildarten zum Einheitspreis von 0,20 RM. zum Verkauf gelangen, die auch in Serien zu 5 Stück an den Empfänger abgegeben werden können. Die Sammeltätigkeit der Schüler und Schülerinnen und der Hitler-Jugend und die Abrechnung über die Sammlung hat außerhalb der Unterrichtsstunden zu erfolgen; eine Störung des Unterrichts darf dadurch nicht eintreten.

Dieser Erlaß wird auch in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. und in den Amtsblättern der Unterrichtsverwaltungen der Länder veröffentlicht.

In Vertretung: gez. Bschinpsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Oberstudiendirektor: Professor Dr. Ferdinand Zandt an der Kraichgauschule, Oberschule für Jungen, in Sinzheim.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Fritz Eichhoff an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Kurt Fabricius an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Dr. Albert Fischer an der Zeusehschule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Dr. August Großkinsky am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Dr. Herbert Hafter an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Eugen Meysen an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Max Schweigler an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Verwaltungsfekretär bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Freiburg Finanzsekretär Karl Träulein beim Erzb. Oberstiftungsrat.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Dr. Herbert Fröhlich an der Kanttschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Oskar Göppert an der Frankenschule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim — Maria Grab an der Melanchthonschule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Ilse Groß-Lunz an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Friedrich Groß an der Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Kurt Zander am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Dr. Albert Kiefer an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Dr. Lina Kirchenbauer an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Leonhard Kreuller an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Dr. Maria Lienhart an der Johann Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim — Dr. Antonie Moll an der Zimmelmansschule, Oberschule für Jungen, in Billingen — Alfred Müller an der Helmholtzschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Heinrich Sauer an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Irmgard Schäfer an der Kraichgaugard Schulte-Stöckel an der Hölberlinschule, Schule, Oberschule für Jungen, in Sinzheim — Hilde-Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Rudolf Sternberg an der Humboldtschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Hellmuth Stolzenberger an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Josef Bökt an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Elisabeth Weh an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Johanna Zwißler an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in

Aufbauform, in Meersburg — die Dipl.-Ing. Dr. Heinrich Hardensjett und Dr. Artur Mayer an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen: die außerplanmäßigen Techn. Lehrerinnen Franziska Maier an der Handelsschule in Singen/S. — Elisabeth Reckermann an der Handelsschule II in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) Martha Heußler in Emmendingen — Auguste Hölzel in Karlsruhe — Rosemarie Meyer, geb. Wieser, in Ebringen — Robert Pflüger in Wehr.

Zu Berufsschullehrerinnen: die apl. Berufsschullehrerinnen Gertrud Becker, Elfriede Lau und Hertha Zug in Karlsruhe.

Zu Handarbeitslehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Maria Baumgart und Maria Wiedensohler in Mannheim.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer Karl Kuch in Pforzheim — Artur Leichnik in Heidelberg — Friedrich Weich in Pforzheim.

Eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 2d der bisherigen badischen Besoldungsordnung:

Studienrat Waldemar Volkmar an der Carl Benz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Mannheim.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Ernst Baumann in Huchenfeld nach Büchenbronn — Friedrich Dörr in Stein, Obfr. Pforzheim, nach Huchenfeld — Alfons Dreher in Hüttingen nach Böhlingen.

In den Ruhestand versezt:

Oberstudiendirektor Dr. Hermann Nieder an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg.

Entlassen durch Übernahme in den Dienst der Wehrmacht:

Hauptlehrer Friedrich Rahner in Mannheim.

Gestorben:

Professor Karl Mayer an der Liselotteschule Oberschule für Mädchen, in Mannheim, am 26. August 1940 — Hauptlehrer a. D. Valentin Albert, zuletzt in Horrenbach, am 24. September 1940 — Fachlehrer a. D. Josef Münzer, zuletzt an der Uhrmacherschule in Furtwangen, am 26. September 1940 — Hauptlehrer Emil Wunsch in Böhlingen, am 10. Oktober 1940 — Hauptlehrer Johann Hanner in Mannheim, am 15. Oktober 1940.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Im Gauverlag Bayrische Ostmark G. m. b. H., Bayreuth, ist der Führerkalender für 1941 „Die Führung des Großdeutschen Reiches“ erschienen. Der Kalender ist als Wandschmuck für Schulen und Dienststellen geeignet und wird zur

Anschaffung empfohlen. In der Zusammenfassung der führenden Persönlichkeiten des Großdeutschen Reiches, deren Bilder mit einer kurzen Biographie gebracht werden, ist der Kalender auch geeignet, im nationalpolitischen Sinne erzieherisch zu wirken. Der Preis beträgt je Stück RM. 2.—, bei Mengenbezug ab 100 Stück je RM. 1.85, ab 150 Stück je RM. 1.83, ab 200 Stück je RM. 1.81, ab 250 Stück je RM. 1.80, ab 300 Stück je RM. 1.79, ab 350 Stück je RM. 1.78, ab 400 Stück je RM. 1.77, ab 450 Stück je RM. 1.76, ab 500 Stück je RM. 1.75.

Sammelbestellungen sind über die Kreis- und Stadtschulämter an den Gauverlag Bayrische Ostmark G. m. b. H., Auslieferungsstelle Berlin, Berlin W 35, Großadmiral von Koester-Ufer 59, zu richten. Die Kreis- und Stadtschulämter werden um Weiterleitung ersucht.

Ewiges deutsches Soldatentum, Ruhmesblätter aus zwei Jahrtausenden deutscher Geschichte. Zusammengestellt von Ludwig Vogt und Kurt Dümlein. Verl. Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München. 1940.

Otto Lais, Bilder aus der Sommeschlacht des Weltkrieges. 216 Seiten mit 10 Bildern. Preis RM. 2.80. Verl. G. Braun, Karlsruhe.

Heinrich Klingenberg, Italien und Wir. Vd. Verlagsgemeinschaft Ostpreußen G. m. b. H. Sturm-Verlag Ferdinand Hirz-Königsberg (Pr.).

Im Verlag Volhagen & Klasing, Bielefeld, sind erschienen:

Deutsche Ausgaben:	Pfg.
Goethe: Dichtung und Wahrheit I (D. Ausg. 5)	95
Goethe: Dichtung und Wahrheit II (D. Ausg. 6)	90
Das Nibelungenlied (im Auszuge, übersezt von Dr. G. Legerloh) (G. Ausg. 15)	110
Homers Ilias (im Auszuge, übersezt von J. H. Voh) (D. Ausg. 68)	95
Eichendorff: Aus dem Leben eines Taugenichts (D. Ausg. 193)	70
Nietzsche: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben (D. Ausg. 268)	75
Grillparzer: Der Traum ein Leben (D. Ausg. 291)	70

Deutsche Lesebogen:

Storm: Pole Poppenspüler (D. Lsbg. 132)	40
Stehr: Der Geigenmacher (D. Lsbg. 148)	45
Der Krieg als inneres Erlebnis (D. Lsbg. 162)	50
Vesper: Drei Erzählungen (D. Lsbg. 166)	25
Ebert: Erzählungen (D. Lsbg. 184)	45
Graff u. Hinte: Die endlose Strafe (D. Lsbg. 185)	70
Beumelburg: Deutschland erwacht (D. Lsbg. 186)	40
Cremerz: Die Marne Schlacht (D. Lsbg. 189)	80
Moltke: Auszüge aus seinen Schriften (D. Lsbg. 196)	50
v. Molo: Friedrich List (D. Lsbg. 204)	45
Scharnhorst und Gneisenau (D. Lsbg. 210)	50
v. Francois: Erinnerungen eines preußischen Generals (D. Lsbg. 216)	50
Moser: Gedanken zur deutschen Geschichte (D. Lsbg. 227)	35
Kleist: Briefe (D. Lsbg. 232)	40

	Pfa.
Hartmann von Aue: Der arme Heinrich (D. Vfbg. 239)	50
Friedrich August Ludwig von der Marwitz (D. Vfbg. 244)	50
Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters (D. Vfbg. 246)	50
Ulrich von Hutten: Arminius (D. Vfbg. 248)	40
C. F. Meyer: Hutten's letzte Tage (D. Vfbg. 251)	60
Freiherr vom Stein (D. Vfbg. 252)	50
Eder: Der Druck der 95 Thesen (D. Vfbg. 257)	35
Nothardt: Alles oder nichts — das ist Kleist (D. Vfbg. 258)	35
Englische Ausgaben :	
Shakespeare: The Merchant of Venice (Engl. Ausg. 3)	100
Drinkwater: Abraham Lincoln (Engl. Ausg. 190)	70
Profateurs francais :	
Daudet: Tartarin de Tarascon (Prof. 122)	90
Hémon: Maria Charbelain (Prof. 230)	145
Théâtre francais :	
Molière: Les Précieuses ridicules (Théâtre 56)	70
Neusprachliche Lesebogen :	
Three Pleasant Little Plays (Nspr. Vfbg. 16)	25
Scènes de la Révolution française (Nspr. Vfbg. 29)	35
Muskin: The King of the Golden River (Nspr. Vfbg. 54)	40
Great Britain and the World War (Nspr. Vfbg. 148)	40
Dramatized Stories from English History (Nspr. Vfbg. 152)	40
Conteurs d'Avant-Garde (Nspr. Vfbg. 181)	50
Detective and other Stories (Nspr. Vfbg. 192)	40
English Sport (Nspr. Vfbg. 198)	35
London, Selected Tales (Nspr. Vfbg. 228)	60
Dicens: The Old Curiosity Shop (Nspr. Vfbg. 242)	30

	Pfa.
The United States and the World (Nspr. Vfbg. 252)	40
Stevenson: The Isle of Voices (Nspr. Vfbg. 258)	30
Daudet: Lettres de mon Moulin (Nspr. Vfbg. 289)	30
Lateinische und griechische Lesebogen :	
Callust: Bellum Jugurthinum, Text (Lat.-griech. Vfbg. 65)	80
Callust: Bellum Jugurthinum, Erläuterungen (Lat.-griech. Vfbg. 66)	60

Spanische Lesebogen :

Amerikanische Kurzgeschichten (Span. Vfbg. 10)	60
--	----

In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind erschienen:

Nr. 128. „Flieger gegen England“, von Hermann Kärgel. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.

Nr. 131. „Heinz wird Kampfflieger“. Der Werdegang des deutschen Kampfflegers, für die Schuljugend dargestellt von Heinrich Hausmann. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.

Nr. 132 a/b. „Ursachen und Grundlagen des Krieges gegen England“, von Paul Schmidt. Preis 20 Rpf., ab 10 Stück 19 Rpf., ab 20 Stück 18 Rpf.

Nr. 133. „Seekrieg gegen England“. Erster Teil. Nach Tatsachenberichten erzählt von Hermann Kärgel. Preis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.

„Handels Lesebogen für die Grundschule“

Gr 1 „Von unserem Führer“ (Neubearbeitung). Erzählt von Ilse Rau. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf.

Gr 6 „Ins Jungvolk hinein“ (Neubearbeitung) von R. Paur. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf.